



Betriebsausgaben ABC

Haben Sie bei manchen Ausgaben Ihre Zweifel, ob Sie diese steuerlich absetzen können?

Alle Ausgaben, die durch ihre Tätigkeit als Zahnarzt veranlasst sind, sind steuerlich absetzbar. Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang von „Betriebsausgaben“.

Die Definition ist einfach, enthält aber auch ihre Tücken. Denn Betriebsausgaben sind nicht nur von Privatausgaben zu trennen, sondern auch von sogenannten „aktivierungspflichtigen“ Aufwendungen. Nehmen Sie z.B. einen Ordinationsumbau vor, dann liegen möglicherweise Herstellungskosten vor, die nicht sofort, sondern nur im Wege einer Abschreibung auf einige Jahre verteilt abgesetzt werden können.

Auch dürfen bestimmte Ausgaben nur als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn Sie dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind. Diese Angemessenheitsprüfung gilt etwa bei PKWs, Teppichen, Antiquitäten etc.

Auch sonst ist einiges zu beachten, wobei Ihnen ein kurzes ABC der Betriebsausgaben bei manchen Unklarheiten hilft:

Anbahnungsspesen, Arbeitsessen

Ausgaben im Zusammenhang mit der „Bewirtung von Geschäftsfreunden“ können nur dann steuerlich abgesetzt werden, wenn

die Bewirtung **der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung**

weitaus überwiegt.

Liegen beide Voraussetzungen vor, sind diese **Ausgaben** dennoch nur zur Hälfte abziehbar.

Die „Anwerbung“ von Patienten ist eher schwierig zu argumentieren, daher sollten Sie den Ansatz dieser Ausgaben eher vermeiden, oder nur im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten wie etwa von Ihnen abgehaltenen Seminaren absetzen.

Arbeitskleidung

Typische Berufskleidung oder bloße Arbeitsschutzkleidung (Arbeitsmäntel, Leinenhosen etc.) sind steuerlich absetzbar.

Als Betriebsausgaben können Sie dabei nicht nur die Kosten für den **Kauf** der Arbeitsmittel etc. ansetzen, sondern auch deren **Reinigungskosten**.

Jene Kleidungsstücke, die Sie üblicherweise auch außerhalb Ihrer beruflichen Tätigkeit tragen (Pullover, Anzüge,...), können Sie hingegen nicht als Betriebsausgabe berücksichtigen.

Arbeitszimmer

Ordinations- und Therapieräume, die aufgrund ihrer Ausstattung eine private Nutzung ausschließen, sind jedenfalls steuerlich absetzbar.

- Schwieriger ist es hingegen mit jenen Räumen, bei denen der Gesetzgeber ein Zimmer „innerhalb des Wohnungsverbands“ vermutet.

Haben Sie dazu Fragen, dann ist es besser, dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu erörtern, da der Gesetzgeber hier strenge Abgrenzungskriterien trifft.

Ausbildungskosten

Für die Einkommensteuerveranlagung 1999 sind Ausbildungskosten nicht abzugsfähig, Fortbildungskosten hingegen schon. Mit der Steuerreform 2000 wurde jedoch die strenge Trennung zwischen Fortbildungs- und Ausbildungskosten aufgehoben.

Zahlen Sie etwa Ihren Mitarbeitern berufsbildende Kurse so können Sie diese als Betriebsausgaben geltend machen. Nicht abzugsfähig sind hingegen Ausgaben im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium, Aufwendungen für Fachhochschulen und Post-Graduate Studien hingegen schon.

Investieren Sie in die berufliche Fort- und Ausbildung Ihres Personals, steht Ihnen - unabhängig von den damit verbundenen Kosten - zusätzlich ein Freibetrag in Höhe von 9% zu.

Beiträge

- Ihre Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (z.B.GSVG Beiträge) und
- Beiträge an die Ärztekammer

sind Betriebsausgaben

Beratung

Aufwendungen für die laufende Beratung im Zusammenhang mit Ihrer Arztpraxis sind Betriebsausgaben

Computer

Die Anschaffungskosten Ihres in der Ordination genutzten Computers und die damit verbundenen selbständig bewertbaren Teile (Bildschirm, Drucker,) sind Betriebsausgaben, sofern diese 350,00 € +Ust nicht übersteigen. Bei höheren Anschaffungskosten sind diese zu aktivieren und die Betriebsausgaben im Rahmen einer jährlichen Abschreibung zu berücksichtigen. Zusätzlich können Sie einen Investitionsfreibetrag in Höhe von 9% der Anschaffungskosten als Betriebsausgabe geltend machen.

Erhaltungsaufwendungen

Laufende Reparaturen und notwendige Ausbesserungen in Ihrer Ordination können Sie als Betriebsausgaben absetzen. Werden hingegen umfassende Sanierungsmaßnahmen vorgenommen, Wände umgerissen und die Ordination komplett umgebaut, dann sind die Ausgaben in solche zu trennen, die sofort absetzbar, über 10 Jahre oder länger abgeschrieben werden müssen (entsprechend dem Mietvertrag oder der Restnutzungsdauer des Gebäudes).

Fachliteratur

Sämtliche **medizinische Fachliteratur**, die Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit lesen, können Sie als **Betriebsausgaben** steuerlich absetzen. Alle Ausgaben für Zeitschriften oder Tageszeitungen, die **nicht berufsspartenspezifisch** sind, stellen jedoch laut Judikatur **keine Betriebsausgaben** dar.

Fachtagungen

Mit Ausgaben im Zusammenhang mit Fachtagungen sind sehr strenge Kriterien zur Anerkennung als Betriebsausgaben verbunden. Sie müssen dabei auf folgende Voraussetzungen achten:

- Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder in einer anderen Weise, die die überwiegende betriebliche Veranlassung einwandfrei erkennen lassen

- Die Reise muss die Möglichkeit bieten, Kenntnisse zu erwerben, die sie für Ihre Tätigkeit in der Ordination verwerten können.
- Das Reiseprogramm muss so gestaltet sein, dass es ausschließlich auf die speziellen Interessen Ihrer Berufsgruppe zugeschnitten ist und keine Anziehungskraft auf andere Teilnehmer hat.
- Allgemein interessierende Programmpunkte dürfen zeitlich gesehen nicht mehr Raum als jenen einnehmen, den Sie während Ihrer laufenden Berufsausübung als Freizeit verwenden

Ein Mischprogramm ist für die steuerliche Absetzbarkeit als Betriebsausgaben absolut schädlich. Setzen Sie sich daher mit Ihrem Steuerberater in Verbindung, wenn Sie sich bezüglich einer Reise nicht sicher sind.

Fernsehgeräte, Videorecorder

Aufwendungen dafür sind im allgemeinen keine Betriebsausgaben, auch wenn teilweise betriebliche Zwecke vorliegen.

Die Absetzbarkeit der damit verbundenen Ausgaben **setzt eine ausschließliche betriebliche Verwendung voraus**. Befindet sich in Ihrer Ordination z.B. ein Videogerät mit Filmen zur Demonstration der wichtigsten Mundhygieneartikel etc. und wird der Videorecorder ausschließlich in der Ordination genutzt, dann sind diese Ausgaben absetzbar.

Auch ein vergleichbares Gerät zu Hause hilft bei der Argumentation, dass in der Ordination keine private Verwendung vorliegt.

Sie sollten jedoch unbedingt vermeiden, dass auch private unter den in der Ordination gezeigten Filmen sind, weil die Finanz gerne Wege findet, die ausschließliche betriebliche Verwendung zu verneinen.

Forschungsfreibetrag

Ein Forschungsfreibetrag steht für **Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen zu**. Der volkswirtschaftliche Wert ist durch eine Bescheinigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nachzuweisen. Ist die Erfindung bereits patentrechtlich geschützt, dann ist eine Bescheinigung nicht erforderlich.

Der Freibetrag beträgt einheitlich 25%. Bei Zunahme der Forschungsaufwendungen gegenüber den letzten drei Jahren können Sie einen Freibetrag in Höhe von 35% als Betriebsausgabe abziehen.

Investitionsfreibetrag

Für die Anschaffung von abnutzbarem Anlagevermögen in ihrer Arztpraxis (z.B. Ordinationseinrichtung, Software für Computer zur Kanzleiverwaltung...) können sie einen sogenannten Investitionsfreibetrag geltend machen. Dieser beträgt 9%, bei der Anschaffung von Software 6%. Das heißt, dass sie bei abnutzbarem Anlagevermögen neben der Abschreibung auf die voraussichtliche Nutzungsdauer 9% bzw. 6% der Ausgaben im Jahr der Anschaffung steuerlich absetzen können.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind keine Betriebsausgaben, und zwar auch dann nicht, wenn die Kinderbetreuung wegen betrieblicher oder beruflicher Tätigkeit beider Eltern erforderlich ist. Allenfalls stellen diese eine außergewöhnliche Belastung dar.

Kontoführungskosten

Kosten für Konten, über die **betriebliche Zahlungen** abgewickelt werden, sind grundsätzlich **Betriebsausgaben**.

Kraftfahrzeuge

Nutzen Sie Ihr Kraftfahrzeug zu mind 50% betrieblich, dann ist es Teil Ihres Betriebsvermögens. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeug anfallen, können Sie steuerlich absetzen. Zur Dokumentation Ihrer Ausgaben sollten Sie ein Fahrtenbuch führen. Am Ende des Jahres wird ein Privatanteil im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung ausgeschieden.

Wird das Fahrzeug nicht überwiegend betrieblich genutzt, dann können entweder die anteiligen tatsächlichen Kosten oder die amtlichen Kilometergelder in Höhe von 0,42€/km als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Mit diesem amtlichen Kilometergeld werden sämtliche Aufwendungen abgegolten.

Übrigens: Auch wenn Sie nicht mit dem Auto, sondern mit dem Fahrrad beruflich unterwegs sind, dann können Sie amtliche Kilometergelder als Betriebsausgabe geltend machen:

Für die ersten 5 Kilometer jeweils 0,24 €
Ab dem 6. Kilometer 0,47€ pro Kilometer

Luxustangente bei Kraftfahrzeugen:

Für PKWs und Kombis ist die steuerlich anerkannte Grenze für den Kaufpreis 40.000 € (inkl. Nova und Ust). Dieser Betrag inkludiert Sonderausstattungen, das Autotelefon darf als eigenes Wirtschaftsgut angesetzt werden.

Bei teureren Modellen müssen Kostenkürzungen vorgenommen werden, wie etwa bei der Abschreibung, den Finanzierungskosten oder einer Versicherung. Wehrtunabhängigen Kosten

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
Enekelstraße 26, 1160 Wien
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at

